

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

ESV Edelstahlvertrieb

1. Allgemeines, Preise und Preislisten

- Alle Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- Geschäfts- und Einkaufsbedingungen unserer Geschäftspartner widersprechen wir ausdrücklich. Wir werden durch sie nur dann verpflichtet, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich mit ihnen einverstanden erklären.
- Sämtliche Angaben hinsichtlich der von uns vertriebenen Artikel in Produktbeschreibungen, Prospekten oder ähnlichem sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich verbindlich zugesichert sind.
- Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht gesondert schriftlich vereinbart, ohne gesondertes Zubehör und sonstige Nebenleistungen. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Bestellung des Kunden kann innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung der Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung und Rechnungserteilung angenommen werden.
- Preise gelten stets ab Werk. Kosten für Transport, Verpackung oder Versicherung werden je nach besonderer Vereinbarung berechnet.
- Alte Preislisten verlieren mit dem Erscheinen neuer ihre Gültigkeit.

2. Lieferzeit, Lieferfähigkeit, Versandweg, Verzug, Gefahrenübergang

- Unsere Angaben zum Liefertermin sind stets unter Vorbehalt. Verbindliche Liefertermine müssen schriftlich vereinbart werden. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, ist der Besteller berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurück zu treten, nachdem er eine schriftliche Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat und die Ware ihm bis zum Ablauf der Frist nicht als versandbereit gemeldet wurde.
- Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Lieferterminen sind ausgeschlossen.
- Soweit die Versendung der Ware erfolgt, können wir die Beförderungsmittel und den Versandweg unter Ausschluss jeder Haftung frei auswählen, wobei die Übernahme von Fracht und Versendung durch uns nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung erfolgt. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden, um den Zeitraum, um den der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder auf andere Art und Weise unmöglich machen, gleichgültig, ob sie bei uns, oder einem Unterverlieferanten eintreten.
- Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, wenn wir selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden und die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten haben. Bei Nichtverfügbarkeit der Ware werden wir Sie umgehend unterrichten und eine eventuelle Vorauszahlung wird unverzüglich erstattet.

3. Zahlungsbedingungen, Abnahmeverzug

- Unsere Rechnungen sind vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung sofort fällig und inklusive Mehrwertsteuer ohne jeden Abzug zu zahlen. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, sind Verzugszinsen von 8% über Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- Nimmt der Käufer die verkaufte Ware nicht ab, können wir wahlweise auf Abnahme bestehen oder 25% der Kaufsumme als Schadensersatz verlangen, wobei der Nachweis, dass kein Schaden oder ein geringer Schaden entstanden ist, dem Besteller verbleibt. Die Rücknahme von Ware aus Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen.
- Die Aufrechnung mit Ansprüchen des Verkäufers ist ausgeschlossen, außer die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.
- Wenn ein Zahlungstermin nicht eingehalten wird oder der Käufer gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen verstößt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen, deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen und eine Einziehungsermächtigung widerrufen.

4. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Begleichung aller Verbindlichkeiten, bei Zahlung per Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung, Eigentum des Verkäufers. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er nicht im Verzug ist; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten aus der Weiterveräußerung in der Höhe des Faktura – Endbetrages (einschließlich MwSt) an den Verkäufer ab. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme ist jedoch kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich erklärt.

5. Gefahrenübergang

Mit der Übergabe der Ware an den Besteller oder dessen Beauftragten, bei Versendung mit Übergabe an die Transportperson, geht die Gefahr auf den Besteller über, unabhängig von der Tatsache, wer die Transportkosten trägt.

6. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

- Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung berechtigt. Stattdessen können wir auch den Minderwert ersetzen. Zur Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung hat der Käufer uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die beanstandete Ware zur Prüfung der Rüge zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, entfallen Mängelrechte des Käufers.
- Beschaffenheitsvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- Der Käufer hat die empfangene Ware sofort bei Erhalt auf Transportschäden und Fehlmengen zu untersuchen; dabei festgestellte Beanstandungen müssen vom Transportunternehmer bestätigt werden.

Im Übrigen hat der Käufer die empfangene Ware unverzüglich nach dem Eintreffen auf Mängel zu untersuchen. Solche Mängel (hierzu zählt auch das Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit) sowie Mengenabweichungen und Fehllieferung sind, soweit sie erkennbar sind, uns binnen 8 Tagen nach Warempfang mit genauer Angabe der Mängel, der Auftrags-, Versand- und Herstellungsnummer der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen binnen einer Woche nach Entdeckung uns gegenüber schriftlich angezeigt werden. Werden die genannten Rügefristen versäumt, gilt die Ware als genehmigt. Mängelansprüche sind dann ausgeschlossen. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, daß die Mängelrüge unzureichend und/oder verspätet war.

d) Von der Gewährleistung sind ausgeschlossen:

- Fehler, die durch Beschädigung durch den Kunden verursacht werden;
- Mängel durch Verschleiß oder Gebrauch;
- Schäden durch unsachgemäße Behandlung
- Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selber entstanden sind

- Der Anspruch des Bestellers auf Gewährleistung erlischt bei Eingriffen, Reparaturen oder Reparaturversuchen des Käufers oder nicht seitens des Verkäufers autorisierten Dritten. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Für einen erfolgten Austausch oder Reparaturen wird in gleicher Weise gewährleistet.
- Sind wir zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt die Mängelbeseitigung mindestens dreimal fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- Eine Rücksendung der beanstandeten Ware ist nur mit unserem Einverständnis zulässig. Die Frachtkosten sind vom Käufer vorzulegen. Eine Erstattung findet nur im Fall einer berechtigten Mängelrüge statt.
- Soweit sich nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers gleich, aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. Für Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind, wird nicht gehaftet, insbesondere wird nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers gehaftet. Vorstehende Haftungsbefreiung gilt nicht, wenn der Schaden durch unseren Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eintritt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels beträgt ein Jahr, es sei denn, bei der mangelhaften Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Begrenzung der Verjährungsfrist gilt nicht, wenn wir für den Mangel wegen Vorsatzes haften.

7. Rücktritt

a) Der Verkäufer ist berechtigt, in folgenden Fällen vom Vertrag zurück zu treten:

- Wenn er durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung oder durch einen sonstigen Umstand, den er nicht zu vertreten hat, die Lieferung des Verkaufsgegenstandes nicht ausführen kann;
- Wenn der Besteller einen schriftlich vereinbarten Zahlungstermin um mehr als 14 Tage überschreitet und die ihm gesetzte Nachfrist verstreichen läßt;
- Wenn der Kunde grob fahrlässig wahrheitswidrige Angaben über seine Verpflichtungen gemacht hat, die das Einhalten der Zahlungspflichten gefährden.

b) Der Besteller ist berechtigt, in folgenden Fällen vom Vertrag zurück zu treten:

- wenn der Verkäufer durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten die Ausführung der Lieferung unmöglich macht;
- wenn der Verkäufer die um eine angemessene Nachfrist verlängerte Lieferzeit nicht einhält. Eine Nachfrist hat der Kunde dem Verkäufer dann einzuräumen, wenn der Verkäufer nachweist, dass er durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung an der rechtzeitigen Lieferung verhindert ist. Das gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten.

c) Im Falle eines vollzogenen Rücktritts sind Verkäufer und Besteller verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entstandene Wertminderung ist dabei zu berücksichtigen. Wählt der Käufer den Rücktritt, so steht ihm kein Schadensersatzanspruch zu.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist unser Geschäftssitz.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.

10. Schlussbestimmungen

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahe kommenden rechtswirksame Ersatzregelung treffen.